

VERTRAG

Veranstaltungsorganisation

für den

**„The Hamburg Summit:
China meets Europe“**



Handelskammer
Hamburg



THE HAMBURG SUMMIT
China meets Europe

Zwischen der

Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

- nachfolgend: "**Auftraggeberin**" -

und

AUFTRAGNEHMER

Kontrapunkt Agentur für Kommunikation GmbH
Goldbekplatz 2
22303 Hamburg

- nachfolgend: "**Agentur**" –

wird der folgende

VERTRAG

geschlossen:

Präambel

Die Konferenzreihe „Hamburg Summit: China meets Europe“ wird seit 2004 von der Handelskammer Hamburg im Zweijahresrhythmus organisiert. Die Veranstaltungen stellen eine Plattform für den Dialog zwischen Europa und China dar und dienen der Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen und des gegenseitigen Verständnisses. Der „Hamburg Summit“ soll 2020 Fortsetzung finden.

Die Handelskammer Hamburg betraut die Agentur mit der Unterstützung bei der Durchführung des „Hamburg Summit“ 2020. Der neunte „Hamburg Summit: China meets Europe“ ist für Herbst 2020 geplant.

Vor diesem Hintergrund haben die Vertragsparteien folgendes vereinbart:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	5
§ 2 Vertragsbestandteile.....	5
§ 3 Leistungspflichten der Agentur	5
§ 4 Vergütung	6
§ 5 Abrechnung der Kartenkontingente	6
§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	7
§ 7 Leistungsmängel.....	10
§ 8 Nutzungsrechte	11
§ 9 Versicherungsschutz	12
§ 10 Vertraulichkeit	12
§ 11 Keine schweren Verfehlungen	12
§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmern	12
§ 13 Leistungszeit, Laufzeit und Kündigung.....	13
§ 14 Schlussbestimmungen	14
Anlagen:	14
Anlage 1: Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 11.09.2019	14
Anlage 2: Finales Angebot der Kontrapunkt Agentur für Kommunikation GmbH vom 04.12.2019	14

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Auftraggeberin beauftragt die Agentur mit der Vorbereitung, Organisation und Umsetzung des von der Auftraggeberin ausgerichteten „Hamburg Summit“ 2020. Im Einzelnen hat die Agentur die in § 3 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen zu erbringen.
- 1.2 Die Auftraggeberin ist zuständig für die inhaltliche Gestaltung des „Hamburg Summit“. Die Agentur setzt die Vorgaben der Auftraggeberin kreativ um und unterstützt die Auftraggeberin organisatorisch.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind:
- (1) die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 11.09.2019 (**Anlage 1**);
 - (2) das finale Angebot der Agentur vom 04.12.2019 (**Anlage 2**);
- 2.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gelten die Regelungen dieses Vertragstextes vorrangig und im Übrigen in der Reihenfolge gemäß 2.1.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur finden auf diesen Vertrag und auf die gesamte Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Agentur keine Anwendung.

§ 3 Leistungspflichten der Agentur

- 3.1 Die Agentur verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) beschriebenen Leistungen nach Maßgabe Ihres Angebots vom 04.12.2019 (**Anlage 2**) zu erbringen.
- 3.2 Auf ausdrückliche Anordnung der Auftraggeberin wird die Agentur zusätzliche Leistungen erbringen, die über die in 3.1 genannten hinausgehen. Diese zusätzlichen Leistungen werden gemäß der im Angebot vom 04.12.2019 (**Anlage 2**) aufgeführten Einzelpreisliste vergütet. Eine Ausführungspflicht besteht auch ohne Einigung über die Vergütung.

3.3 Die Agentur unterliegt bei der Vertragsdurchführung den Weisungen der Auftraggeberin.

§ 4 Vergütung

- 4.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen erhält die Agentur ein Gesamthonorar in Höhe von EUR 129.700,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer inklusive alle mit der Auftragserfüllung zusammenhängenden Abgaben und Büronebenkosten. Grundsätzlich sind alle Leistungen nach 3.1 mit diesem Honorar abgegolten.
- 4.2 70 (siebzig) Prozent des Gesamthonorars erhält die Agentur in zwei gleichen Raten vor Durchführung der Veranstaltung als Abschlagszahlungen. Die erste Rate wird zum 1. März 2020, die zweite Rate direkt vor Durchführung des „Hamburg Summit“ von der Agentur in Rechnung gestellt.
- 4.3 Für die übrigen 30 (dreißig) Prozent des Gesamthonorars tritt Fälligkeit 2 (zwei) Wochen nach der Veranstaltung ein.
- 4.4 Für nach Maßgabe von 3.2 zusätzlich anfallende Leistungen wird eine zusätzliche Vergütung vereinbart. Basis für die Zusatzvergütung ist die im Angebot vom 04.12.2019 (**Anlage 2**) aufgeführte Einzelpreisliste.

§ 5 Abrechnung der Kartenkontingente

- 5.1 Die Auftraggeberin stellt der Agentur die gesamten Teilnahme-Kartenkontingente für den „Hamburg Summit“ 2020 entgeltlich zur Verfügung. Die Agentur legt die Kartenpreise in Übereinstimmung mit der Auftraggeberin fest.

Die Auftraggeberin stellt der Agentur die tatsächlich von der Agentur an Dritte abgegebenen Eintrittskarten für den „Hamburg Summit“ in Rechnung. Geraten Teilnehmer mit der Zahlung des Teilnehmerentgelts in Verzug, gilt Ziff. 5.4. Im Übrigen trifft die Agentur keine Haftung, wenn Teilnehmerentgelte nicht gezahlt werden.

- 5.2 Die Agentur erstellt Rechnungen an die Teilnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf dem Briefpapier der Agentur mit „Hamburg Summit“-Logo. Das einheitliche Rechnungsformular wird mit der Auftraggeberin abgestimmt.

Die Agentur richtet zur Durchführung dieses Vertrages ein gesondertes Konto unter dem Namen „Hamburg Summit“ 2020 ein. Die Auftraggeberin trägt die

Kontoführungsgebühren. Die Agentur führt die Habenzinsen auf diesem Konto an die Auftraggeberin ab. Nach Abschluss rechnen die Vertragsparteien hierüber ab.

- 5.3 Die Agentur stellt die Teilnahmeentgelte möglichst zu einem Termin vor Veranstaltungsbeginn fällig. Nicht eingegangene Zahlungen haben keinen Einfluss auf die Zulassung zur Veranstaltung. Mahnungen werden erst nach der Veranstaltung versandt.
- 5.4 Sollte von einem Teilnehmer keine Zahlung eingehen, werden von der Agentur zwei Mahnungen versandt, anschließend wird die Forderung zur weiteren Bearbeitung an die Auftraggeberin übertragen. Die Auftraggeberin erhält auf vorherige Anfrage bis zum fünften Werktag des Folgemonats Kopien der monatlichen Kontoauszüge des „Hamburg Summit“-2020-Kontos sowie laufende Informationen über den Kartenverkauf. Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit gegen Rechnungsstellung an die Agentur die auf dem Konto befindlichen Gelder als Entgelt für die zur Verfügung gestellten Kartenkontingente von der Agentur abzurufen.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

6.1 [Projektleiter]

Die Auftraggeberin und die Agentur benennen sich wechselseitig Projektleiter. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Auswechslung der Projektleitung der Agentur zu verlangen, wenn die Zusammenarbeit aus ihrer Sicht nicht mehr zumutbar ist.

6.2 [Briefings]

Die Agentur erbringt ihre Leistungen auf Basis der Briefings der Auftraggeberin. Die Briefings können schriftlich oder mündlich gegeben werden. Mündliche Briefings werden durch schriftliches Re-Briefing oder durch ein schriftliches Protokoll von der Agentur bestätigt. Briefings stellen eine für die Agentur verbindliche Arbeitsgrundlage dar.

6.3 [Protokolle]

Für alle projekt- und kostenrelevanten Inhalte von Besprechungen oder Telefonaten fertigt die Agentur innerhalb von maximal zwei Werktagen nummerierte Protokolle an. Die Protokolle sind umgehend per E-Mail an die Auftraggeberin zu versenden. Der Inhalt der Protokolle ist nur verbindlich, wenn die Auftraggeberin sie bestätigt.

6.4 [Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen]

Die Agentur wird alle für die Auftraggeberin hergestellten Unterlagen und Daten, wie z.

B. Berichte, Druckunterlagen, Filme, Zeichnungen und Belegexemplare von Medien, für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren, beginnend mit der Beendigung der Veranstaltung, sachgemäß und treuhänderisch aufbewahren. Die Agentur sorgt dafür, dass Dritte keinen Zugriff auf diese Unterlagen und Daten haben und wird den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Rechnung tragen.

Nach Ablauf der jeweiligen Frist und/ oder bei Vertragsende werden Unterlagen der Auftraggeberin zur Abholung bereitgestellt. Die Auftraggeberin kann auch vor Ablauf der Frist die Herausgabe von Unterlagen verlangen.

Die Unterlagen und Daten sind alleiniges und ausschließliches Eigentum der Auftraggeberin und werden auf Verlangen zusammengestellt und an die Auftraggeberin transferiert. Nutzungsrechtliche Aspekte werden durch die Aufbewahrung oder Herausgabe nicht berührt.

6.5 [Fremdleistungen]

Mit Genehmigung der Auftraggeberin vergibt die Agentur Aufträge an Dritte („Fremdleistungen“), die nicht in das von der Agentur zu übernehmende Leistungspaket fallen. Hierzu handelt die Agentur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Agentur wählt die unter Qualitäts-, Kosten- und Termingesichtspunkten geeigneten Lieferanten aus, holt Angebote ein und erteilt nach schriftlicher Freigabe der von der Agentur vorgelegten Kostenvoranschläge durch die Auftraggeberin, Aufträge an die ausgewählten Lieferanten. Die Agentur berechnet diese von ihr getragenen Kosten für Drittleistungen gesondert an die Auftraggeberin, hierfür sind auch Sammelrechnungen möglich.

Außerdem wird die Agentur dafür Sorge tragen, dass Dritte der Auftraggeberin uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Änderungsrechte an den von ihnen erbrachten Werken übertragen. Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein (z. B. bei Stockfotos, Musikrechten, etc.), wird die Agentur die Auftraggeberin rechtzeitig vor Arbeitsbeginn darüber schriftlich informieren und ihr ein Angebot zur Übernahme solcher Rechte (als Fremdleistungsangebot) vorlegen. Dies gilt beispielsweise für kostenpflichtige Bilder, Musiken o. ä. Im Übrigen gelten die Regelungen unter § 8 des Vertrages.

Für alle Fremdleistungen ist die schriftliche Freigabe der Kostenvoranschläge durch die Auftraggeberin vor der Leistungserbringung notwendig. Sofern Eilbedürftigkeit besteht, ist die Auftraggeberin schriftlich auf die Notwendigkeit der unverzüglichen schriftlichen

Freigabe ausdrücklich hinzuweisen. Ohne eine solche Freigabe dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden. Andernfalls sind diese Kosten von der Agentur zu tragen.

Für alle Leistungen durch Dritte, die eine Summe von EUR 1.000,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten, wird die Agentur vor Projektbeginn mindestens drei Kostenvoranschläge einholen, diese gegebenenfalls nachverhandeln und das Ergebnis der Auftraggeberin zur schriftlichen Freigabe vorlegen. Unter detaillierter und schriftlicher Angabe von Gründen kann die Agentur die Auftraggeberin um Zustimmung bitten, im Einzelfall weniger als drei Kostenvoranschläge einzuholen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den o.g. Schwellenwert nach eigenem Ermessen anzupassen.

Eine Überschreitung der angebotenen Fremdleistungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Herstellungskosten z. B. bei Drucksachen, die produktionsbedingt in der Summe um +/- 10 % schwanken können. Die Zahlungen an Lieferanten erfolgen unter Inanspruchnahme von Skonto, sofern der Lieferant Skonto gewährt.

Die Agentur wird der Auftraggeberin alle beauftragten Fremdleistungen ohne Aufschlag und Vermittlerprovisionen und gegen Vorlage des Auftrags und der Kopien der Originalbelege weiterberechnen. Provisionen auf Fremdleistungen werden nicht gezahlt.

6.6 [Rabatte und Rückvergütungen]

Die Vergütungen wie z. B. Mengenrabatte, die im Zusammenhang mit Geschäften für die Auftraggeberin stehen, werden von der Agentur an die Auftraggeberin weitergeleitet. Rückvergütungen der Lieferanten werden an die Auftraggeberin weitergeleitet. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein (z. B. wenn die Agentur Sonderkonditionen nutzen kann, die andere Auftraggeber direkt mit dem Lieferanten vereinbart haben), so wird die Agentur die Auftraggeberin darüber schriftlich und unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzen und um eine Zustimmung bitten. Einer diesbezüglichen Weisung der Auftraggeberin hat die Agentur Folge zu leisten.

Die Agentur versichert, alle im Rahmen dieser Projekte entstehenden Rabatte, Zusatzleistungen oder sonstigen Vergünstigungen ohne Einbehalt an die Auftraggeberin weiterzugeben. Insbesondere versichert die Agentur, keinerlei Rückvergütungen (sogenannte „Kickbacks“) oder sonstige Zusatzvergütungen von Lieferanten aus Leistungen zu erhalten und einzubehalten, die im Rahmen der durch die Auftraggeberin beauftragten Arbeiten entstanden sind.

Eine Verletzung dieser Regelung berechtigt die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und zur Einforderung der entsprechenden Rückvergütung.

6.7 [Auslagen der Agentur]

Die Agentur versichert, gesetzlich vorgeschriebene Abgaben zu entrichten. Ferner verpflichtet die Agentur sich, die Auftraggeberin über gesetzlich vorgeschriebene Abgaben zu informieren, die von der Auftraggeberin zu entrichten sind. Sollte dies nicht erfolgen, hat die Auftraggeberin gegenüber der Agentur einen Regressanspruch.

6.8 [Reisekosten]

Die Agentur berechnet keine Reisekosten zum Sitz der Auftraggeberin.

6.9 [Zahlungsverzug]

Für alle Rechnungen der Agentur gilt als Zahlungsziel 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.

6.10 [Auditing]

Die Agentur erklärt sich ausdrücklich einverstanden, jederzeit in ihren Räumlichkeiten nach vorheriger terminlicher Abstimmung werktags ein Audit oder eine sonstige Überprüfung der der Auftraggeberin betreffenden Vorgänge und Unterlagen durch die Auftraggeberin bzw. von durch die Auftraggeberin benannten Dritten durchführen zu lassen.

Hierzu wird die Agentur der Auftraggeberin bzw. den durch die Auftraggeberin beauftragten Dritten Einsicht in bzw. Kopien von sämtlichen auf die Auftraggeberin bezogenen Unterlagen und Informationen (wie z. B. Briefings, Präsentationen, PR-Plänen, Kalkulationen, Angeboten, Abrechnungen sowie sämtliche Schriftwechsel mit Medien) gewähren, die in irgendeiner Form im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen oder nach Auffassung der Auftraggeberin stehen könnten. Der im Rahmen des Audits bzw. der Überprüfung entstehende Aufwand (z. B. Bereitstellung von prüffähigen Unterlagen, Auskünfte bei Rückfragen, Erläuterungen, etc.) ist ebenfalls mit der im Vertrag unter 4.1 geregelten Vergütungen an die Agentur abgegolten.

§ 7 Leistungsmängel

7.1 Stellt die Agentur nicht, oder nicht wie beauftragt, Leistungen oder Personal zur Verfügung, so mindert sich die Vergütung entsprechend.

7.2 Die Auftraggeberin schuldet keine Vergütung für nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen bzw. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erschienenenes und handelndes Personal.

§ 8 Nutzungsrechte

8.1 Mit der Präsentation oder anderweitigen Vorstellung überträgt die Agentur der Auftraggeberin die ausschließlichen, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen im Rahmen der Beauftragung erstellten Arbeiten. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Agentur besteht nicht. Die Auftraggeberin hat das Recht, die Werke weiterzuentwickeln, in jeglicher Weise zu bearbeiten sowie die Rechte ganz oder teilweise an Dritte weiter zu übertragen.

8.2 Die Agentur steht dafür ein, dass sämtliche von ihr sowie den von ihr im Auftrag der Auftraggeberin beauftragten Dritten erbrachte Leistungen frei von Rechten Dritter sind und wird alles ihr Mögliche und Zumutbare veranlassen, dass dies auch für die Leistungen gilt, die nicht von festen Mitarbeitern erbracht wurden. Die Agentur steht auch dafür ein, dass ihre freien und festangestellten Mitarbeiter, die für die Realisierung der Veranstaltung erforderlichen Nutzungsrechte auf die Agentur übertragen haben, und zwar in dem Umfang, in welchem diese Nutzungsrechte von der Agentur auf die Auftraggeberin zu übertragen sind. Hierzu gehört z. B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstiger Urheberpersönlichkeitsrechte.

8.3 Mit der Vergütung der Agentur gemäß 4.1 sind auch die Leistungen der Agentur abgegolten, die während der Vertragszeit von der Agentur erbracht wurden, jedoch erst nach Ende der Vertragszeit von der Auftraggeberin, gemäß der vereinbarten Nutzungsdauer, genutzt werden.

8.4 Die Regelungen des § 7 gelten auch für die Fremdleistungen im Sinne von 6.5 des Vertrages.

8.5 Die vorstehenden Rechtsübertragungen bzw. die Gewährung der Nutzungsrechte sind durch die Vergütungen gemäß 4.1 abgegolten.

§ 9 Versicherungsschutz

- 9.1 Die Agentur ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 (fünf Million) auf eigene Rechnung abzuschließen.

§ 10 Vertraulichkeit

- 10.1 Die Agentur wird sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die sie zur Durchführung des Auftrages erhält, ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verwenden und vertraulich behandeln.
- 10.2 Nach Beendigung des Vertrages wird die Agentur nach Wahl der Auftraggeberin die erhaltenen Unterlagen entweder herausgeben oder vernichten. Die Vernichtung muss nur insoweit erfolgen, als keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Nach Ablauf dieser Pflichten sind diese Unterlagen zu vernichten.
- 10.3 Auskunftspflichten aufgrund behördlicher Anordnung, aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes oder anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 11 Keine schweren Verfehlungen

Die Agentur bestätigt, dass keine mit der Leistungserbringung beauftragte/ befasste Person eine schwere Verfehlung im Sinne von § 123 Abs. 1 GWB begangen hat.

§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- 12.1 Die Agentur wird Unterauftragnehmer nur mit Genehmigung der Auftraggeberin einsetzen.
- 12.2 Die Agentur darf nur Unterauftragnehmer beauftragen, die schriftlich erklären, ihren Mitarbeitern während der gesamten Auftragsdurchführung mindestens den geltenden Tariflohn bzw. den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

§ 13 Leistungszeit, Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Vorläufig vorgesehener Zeitpunkt des „Hamburg Summit“ 2020 ist der 9.-10. November 2020. Die Auftraggeberin hat das Recht, diesen Termin mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen vorzuziehen oder zu verschieben.
- 13.2 Dieser Vertrag beginnt am 21.12.2019 und endet mit Abschluss der vertragsgegenständlichen Veranstaltung sowie der erforderlichen Nachbereitung.
- 13.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- 13.3.1 wenn die Agentur Leistungen wiederholt mangelhaft erbringt und trotz entsprechender Abmahnung durch die Auftraggeberin erneut Leistungsmängel auftreten.
 - 13.3.2 wenn die Agentur ihre geschäftliche Tätigkeit einstellt, von ihr oder zulässigerweise von der Auftraggeberin oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beantragt, eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Satz 1 gilt für gesetzliche Verfahren, die dem Insolvenzverfahren vergleichbar sind, entsprechend. Über die Einreichung eines Insolvenzantrags sowie über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat die Agentur der Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten.
 - 13.3.3 wenn ein Mitarbeiter der Agentur Angehörigen der Auftraggeberin oder der Handelskammer Geschenke oder andere Vorteile im Sinne von § 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist. Für die ausstehenden Leistungen kann die Auftraggeberin Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 13.4 Die Auftraggeberin hat das Recht zur Kündigung, wenn der „Hamburg Summit“ aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund entfällt. In diesem Fall hat die Agentur Anspruch auf Zahlung von einer Vergütung in Höhe der nachgewiesenen Aufwände auf der Basis der für zusätzliche Leistungen vereinbarten Sätze, maximal jedoch in Höhe des vereinbarten Pauschalhonorars. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 Schlussbestimmungen

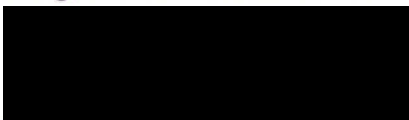
- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Sie sind nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag zulässig. Protokolle über Besprechungen können diesen Vertrag nicht ändern.
- 14.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht.
- 14.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes wird hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 11.09.2019

Anlage 2: Finales Angebot der Agentur vom 04.12.2019

Hamburg, den 20.1.2020



(Handelskammer Hamburg)

Hamburg, den 06.01.2020



(Kontrapunkt Agentur für Kommunikation GmbH)

Tel (040) 27 84 76 0 Fax (040) 27 84 76 11